

# **Satzung des Fördervereins „Waldbad Hermannsburg“ e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Förderverein Waldbad Hermannsburg e.V.“
- 1.2 Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Celle eingetragen werden.
- 1.3 Der Verein hat seinen Sitz in Hermannsburg
- 1.4 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Der Zweck des Vereins**

### § 2 Der Zweck des Vereins

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung des Hermannsburger Waldbades.
- 2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 52 ff AO).
- 2.3 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
  - Finanzielle Unterstützung des Waldbades
  - Bereitstellung von Personal des Fördervereins zur Unterstützung der Schwimmaufsicht und zur Pflege der Einrichtungen und Liegenschaften des Waldbades
  - die Erhaltung des Waldbades, das sich im Eigentum der Gemeinde Südheide befindet, zu fördern und partiell zu betreiben
  - Werbung und Öffentlichkeitsarbeit für das Waldbad
  - Förderung der Gesundheitsvorsorge u. a. durch Bereitstellung von Trainings- und Schwimmeinrichtungen für Schwimmsport von Schulen und Vereinen
  - das Angebot und die Durchführung von Schwimmunterricht, Schwimmtraining, Wassergymnastik und anderen Angeboten im Waldbad für die Öffentlichkeit, auch in Zusammenarbeit mit örtlichen Vereinen wie Sportverein und DLRG
  - Durchführung und Unterstützung von Veranstaltungen, die dem Vereinszweck dienen
- 2.4 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er kann neben Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Zuschüsse entgegennehmen.
- 2.5 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 2.6 Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.7 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind begünstigt werden. Nachgewiesener Aufwand wird erstattet.
- 2.8 Alle Inhaber von Ämtern dieses Vereins sind ehrenamtlich tätig.

2.9 Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem Finanzamt Celle vorzulegen.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

3.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

3.2 Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit. Der Antrag hat schriftlich zu erfolgen.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

4.1 Die Mitgliedschaft endet:

- mit dem Tod eines Mitgliedes
- durch freiwilligen Austritt
- bei Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen
- durch Ausschluss aus dem Verein

4.2 Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft kann nur durch schriftliche Kündigung unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

4.3 Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe durch einen eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Macht ein Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch, so unterwirft er sich diesem mit der Folge, dass der Ausschluss nicht gerichtlich angefochten werden kann.

### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

5.1 Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden.

5.2 Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

## **§ 6 Organe des Vereins**

6.1 Organe des Vereins sind der Vorstand (§7) und die Mitgliederversammlung (§11)

## **§ 7 Der Vorstand**

7.1 Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- 1. Vorsitzende/r
- 2. Vorsitzende/r
- Kassenwart/in
- Schriftführer/in
- Medien- und Pressewart/in

7.2 Der Vorstand kann Beisitzer/Beisitzerinnen mit beratender Stimme in den Vorstand berufen, insbesondere einen Vertreter/eine Vertreterin der DLRG Hermannsburg e.V. und des TuS Hermannsburg e.V.

7.2 Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in der Person des/der 1. Vorsitzenden ist unzulässig.

7.3 Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und dem/der 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 500,-- € sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Vorstandes hierzu erteilt ist.

## **§ 8 Zuständigkeit des Vorstands**

8.1 Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Vertretung des Vereins gem. § 7 Abs. 3 und § 18 Abs.2 u. 3
- Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
- Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

## **§ 9 Amtsdauer des Vorstands**

9.1 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

9.2 Die Beisitzer werden von den entsendenden Organisationen bestimmt.

9.3 Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so beruft der Vorstand kommissarisch ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung, die einen Nachfolger/eine Nachfolgerin für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen wählt.

## **§ 10 Beschlussfassung des Vorstands**

- 10.1 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Diese werden von dem/der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, unter Nennung der Tagesordnung, einberufen. Nach Möglichkeit ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten.
- 10.2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 10.3 Die Beschlüsse des Vorstands sind in einem Vorstandsprotokoll festzuhalten.
- 10.4 Der Vorstand kann, zur Erleichterung bei Beschlussfassungen, fachlich kompetente Personen zu seinen Sitzungen hinzuziehen.
- 10.5 In Eilsachen sind Abstimmungen per Telefon, Fax oder e-mail möglich.

## **§ 11 Schriftform**

- 11.1 Die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der jeweiligen Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.

## **§ 12 Kassenführung**

- 12.1 Der/die Kassenwart/in übernimmt die Verwaltung der Konten, Erstellung von Haushaltsplänen und Jahresabrechnungen.
- 12.2 Die Kassenprüfer/innen prüfen die Rechnungs- und Kassenführung des Vereins jährlich und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

## **§ 13 Die Mitgliederversammlung**

- 13.1 In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- 13.2 Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr.
  - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands
  - Entlastung des Vorstands
  - Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags
  - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
  - Wahl der zwei Kassenprüfer/innen
  - Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands.
  - Beschlussfassung über Anträge
  - Änderung der Satzung
- 13.3 Stimmrechtsübertragung ist nicht möglich

## **§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung**

- 14.1 Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- 14.2 Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen und im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Hermannsburg veröffentlicht.
- 14.3 Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.  
Mindestens enthalten sind die Tagesordnungspunkte:
- Geschäftsbericht
  - Kassenbericht
  - Bericht der Kassenprüfer
  - Entlastung des Vorstandes
  - Aussprache

## **§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- 15.1 Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- 15.2 Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und die vorhergehende Diskussion einem Wahlausschuss übertragen.
- 15.3 Abstimmungen erfolgen offen, schriftliche Abstimmung muss erfolgen, wenn nur ein Mitglied eine solche verlangt.
- 15.4 Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 15.5 Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der erschienen Mitglieder.
- 15.6 Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich.
- 15.7 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist innerhalb von zwei Wochen ein Protokoll zu erstellen, welches von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.  
Dem Protokoll wird eine Liste der anwesenden Mitglieder und Gäste beigefügt.  
Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut angegeben werden.

## **§ 16 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung**

- 16.1 Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden oder Anträge einreichen. Der/die Versammlungsleiter/in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- 16.2 Über Eilanträge und Ergänzungen der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

## **§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- 17.1 Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- 17.2 Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 13, 14, 15 und 16 entsprechend

## **§ 18 Satzungsänderung und Vereinsauflösung**

- 18.1 Satzungsänderungen des Vereins können nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 18.2 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 18.3 Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt.
- 18.4 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins je zur Hälfte an:  
a) TUS Hermannsburg e.V. für Zwecke des Schwimmsportes  
b) DLRG Ortsgruppe Hermannsburg e.V.  
die es jeweils unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (insbesondere zur Förderung des Schwimmsports ) zu verwenden haben.  
Sofern einer dieser Vereine bei Auflösung des Vereines nicht mehr besteht oder keine Anerkennung der Gemeinnützigkeit mehr besteht, fällt dem anderen Verein das Vermögen zur Gänze zu.

## **§ 19 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

- 19.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten des Vereins ist Celle.